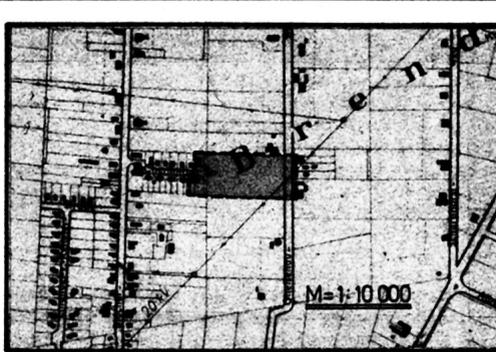


Geändert durch B-Plan Nr. 120 vom 12.10.1979

ca. 1.33 ha

Delmenhorst Flur 48



Bebauungsplan Nr. 71

für die Flurstücke 307, 308, 326, 327 und 353 sowie Teile der Flurstücke 376-378 und 381 der Flur 48 (Chemnitzer Straße / Gneisenuweg) in Delmenhorst. Maßstab 1:1000

Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
 - Reine Wohngebiete
 - Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - Grundflächenzahl
 - Geschossflächenzahl
 - Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
 - Offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Geschossgrenze
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - 20-KV-Freileitung (gilt nicht als Festsetzung). Auf einzuhaltende Sicherheitsabstände nach den VDE-Bestimmungen wird hingewiesen.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
- b) Bauweise, Baugrenzen**
- c) Verkehrsflächen**
- d) Sonderfestsetzungen**
Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.
- e) Vorhandene oberirdische Versorgungsanlagen**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 4.2.1969 beschlossen.
Delmenhorst, den 23.4.1969

Der Oberstadtdirektor:

Siegel

gez. Mehrstens

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.12.1968). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Delmenhorst, den 28.4.69

Katasteramt:

Siegel

gez. Süttmann

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 18.12.1968
Stadtbaeamt:

Stadtplanungsamt:

gez. Tamsen
Stadtbaurat

gez. Schäfer
Stadtbauoberamtmann

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 5.5.69 bis 6.6.69 (einschließlich).
Delmenhorst, den 9.6.69

Der Oberstadtdirektor:

Siegel

gez. Mehrstens

Der Bebauungsplan wurde am 24.6.1969 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 26.4.1968 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 3.7.1969

Der Oberbürgermeister:

Der Oberstadtdirektor:

Siegel

gez. Eckert

gez. Mehrstens

Genehmigung:

Genehmigt
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. T. I S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 19. AUGUST 1969

Der Präsident des Nieders.
Verw. Bezirks Oldenburg

OLDENBURG, DEN 19. AUGUST 1969

Siegel

IM AUFTRAGE
gez. Onnen

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 12.9.1969 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Delmenhorst, den 12.9.1969

Der Oberstadtdirektor:

Siegel

gez. Mehrstens